

BGer 5D_15/2025 vom 18. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_15_2025

FR: TF 5D_15/2025 du 18 mars 2025

IT: TF 5D_15/2025 del 18 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 20. November 2023 reichte die Beschwerdeführerin - vertreten durch A._____ (Beschwerdeführer im Verfahren 5D_14/2025) - beim Bezirksgericht Hinwil eine Klage gegen die Beschwerdegegnerin ein. Nach Aufforderung zur Verbesserung reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 11. Juli 2024 eine neue Klage ein. Das Bezirksgericht nahm die Eingabe als Kollokationsklage gegen den Kollokationsplan vom 20. Februar 2014 entgegen. Mit Verfügung vom 22. August 2024 trat das Bezirksgericht auf die Klage nicht ein.

Mit Eingabe vom 30. September 2024 (Poststempel) liess die Beschwerdeführerin durch den in der Zwischenzeit beigezogenen Rechtsanwalt C._____ "Beschwerde" einreichen. Zudem übergab A._____ der Stadtpolizei Winterthur eine von ihm selbst verfasste "Beschwerdeschrift" vom 30. September 2024, die die Polizei dem Obergericht des Kantons Zürich übermittelte. Das Obergericht nahm die Eingaben als Berufung entgegen und wies diese mit Urteil vom 28. Januar 2025 ab, soweit es darauf eintrat.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 3. März 2025 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Die Eingabe richtet sich zugleich gegen ein weiteres Urteil des Obergerichts (dazu Verfahren 5D_14/2025).

E. 2

A._____ bezeichnet sich als Vertreter der Beschwerdeführerin. Eine Vollmacht liegt bei. A._____ ist in der vorliegenden Angelegenheit allerdings nicht zur Vertretung der Beschwerdeführerin vor Bundesgericht berechtigt (Art. 40 Abs. 1 BGG). Weiterungen dazu erübrigen sich jedoch, da die Eingabe nicht nur von A._____, sondern auch von der Beschwerdeführerin unterzeichnet ist.

E. 3

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln (Art. 113 ff. BGG). Gerügt werden kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 116 BGG). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4).

E. 4

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern das Obergericht verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll. Stattdessen wendet sie sich in erster Linie gegen das bezirksgerichtliche Urteil und rügt in weitschweifiger und sich wiederholender Weise Verletzungen der ZPO. Bloss am Rande macht sie überspitzten Formalismus geltend, wobei sich auch dieser Vorwurf gegen das Bezirksgericht richtet.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das von A. _____ gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (5D_14/2025) bezieht sich offenbar nur auf ihn persönlich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.